



# Verwaltungskostensatzung der Stadt Trendelburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg hat in ihrer Sitzung am 25.07.2024 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## § 2

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3

### Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Trendelburg.

## § 5

### Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Trendelburg, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.



# Verwaltungskostensatzung der Stadt Trendelburg

## § 6

### Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7

### Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8

### Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Schriftliche Auskünfte 30,00 € bis 600,00 €, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden
  2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, 30,00 € bis 600,00 €,
    - a. wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
    - b. Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Post-

sendung 15,00 €. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

c. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei Buch usw. 5,00 €

3. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Postsendung 15,00 €. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.

4. Beglaubigung von Unterschriften, 6,00 €
5. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 3,00 €
6. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen 6,00 €, für jede weitere Seite zusätzlich 0,60 €
7. Erstellung digitaler Lichtbilder in Pass- und Personalausweisangelegenheiten pro Vorgang 10,00 €
8. Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner schwarz/weiß = 0,15 €, Farbe = 0,30 €, je Seite DIN A 3 schwarz/weiß = 0,30 €, Farbe = 0,60 €,
  - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder
  - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden

#### für Ortsansässige Vereine:

je Seite DIN A 4 und kleiner schwarz/weiß = 0,05 €, Farbe = 0,10 €, je Seite DIN A 3 schwarz/weiß = 0,10 €, Farbe = 0,20 €

9. Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Trink- oder Abwasseranlage, 25,00 € bis 2.500,00 €
10. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, 25,00 € bis 2.500,00 €
11. Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser



# Verwaltungskostensatzung der Stadt Trendelburg

- oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage, 25,00 € bis 1.000,00 €
12. Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage 25,00 € bis 1.000,00 € (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)
  13. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück 10,00 €, mindestens je Grundstückskaufvertrag 20,00 €.
  14. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
  15. Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
  16. Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt, 40,00 €
  17. Für die von einer Bauherrschaft beantragte Abweichung nach § 73 Abs. 4 HBO (nur bei Vorhaben nach § 63 HBO in den in § 73 Abs. IV HBO genannten Fällen) bzw. beantragte Ausnahme / Befreiung nach § 31 BauGB (nur bei Vorhaben nach § 63 HBO), je Fall mind. 50,00 €, höchstens 300,00 €
  18. Installateurausweise, Ausstellung 15,00 €, Verlängerung 5,00 €
  19. Für die Abgabe von Formularen 1,00 €, zusätzlich der Auslagen für die Vordrucke
  20. Benutzung eines Personenkraftwagens, je 0,35 €/km
  21. Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben), nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
  22. Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25,00 €, höchstens 2.500 €
  23. Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25,00 €, höchstens 2.500 €
  24. Ersatz einer Hundesteuermarke, 15,00 €
  25. Einleitung eines Stundungsverfahrens 20,00 €
  26. Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines privaten Feuerwerkes, 35,00 €
  27. Verkehrsbehördliche Anordnungen 50,00 €, Aufstellung von Beschilderung durch den Bauhof, nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2. Die Kosten für die Verkehrszeichen werden mit 3,00 € je Schild und Tag berechnet.
  28. Gebühren für das Personenstandswesen
    - Vornahme von Eheschließungen
      - während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Amtsräumen, 60,00 €
      - während der allgemeinen Öffnungszeiten, außerhalb der Amtsräume, 80,00 €
    - Vornahme von Eheschließungen
      - innerhalb und außerhalb der Amtsräume, außerhalb der Öffnungszeiten
        - Montag bis Mittwoch ab 16:00 Uhr, Donnerstag ab 18:00 Uhr und Freitagnachmittag ab 12.30 Uhr, 150,00 €
        - Freitag ab 17.00 Uhr, 300,00 €
        - Samstagvormittag, 200,00 €
        - Samstag ab 13.00 Uhr, 300,00 €
        - Samstag ab 17.00 Uhr, 400,00 €
        - Sonntag bis 12.00 Uhr, 500,00 €
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
- Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.



# Verwaltungskostensatzung der Stadt Trendelburg

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 20,50 €
- für Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 17,00 €
- für alle übrigen Beschäftigten  
je Viertelstunde 13,50 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Trendelburg in der Fassung vom 15. Juli 2022 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trendelburg, den 26.07.2024

Der Magistrat  
der Stadt Trendelburg

Manuel Zeich  
Bürgermeister



